



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.II/8

**Verordnung
über das Baden im Bootshafen Lindau-Zech
vom 19. Mai 2010**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBI S. 604) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Badeverbot

Im Staats- und Sporthafen Lindau-Zech und innerhalb seines durch Schiffsfahrtszeichen markierten Ein- und Ausfahrtsbereiches sowie in der durch Schiffsfahrtszeichen gekennzeichneten Fahrrinne ist das Baden verboten. Die genaue Abgrenzung des Badeverbotsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan vom 05.05.2010, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Staats- und Sporthafen Lindau-Zech oder innerhalb seines durch Schiffsfahrtszeichen markierten Ein- und Ausfahrtsbereiches badet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Baden im Bootshafen Lindau-Zech vom 16. Juli 1990 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung vom 21. Mai 2010, Nr. 20/10 - amtlich bekannt gemacht und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung vom 04. Juni 2010, Nr. 22/10 – berichtet.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 22. Mai 2010 in Kraft.

